

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wohnraumgestaltung Häring GmbH

HÄRING WOHNEN + OBJEKTE
Josefstraße 10
78166 Donaueschingen

I. Anwendung, Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und Unternehmen (§ 14 BGB), sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich -rechtlichem-Sondervermögen gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für Verbraucher (§ 13 BGB) nur soweit nicht zwingende gesetzliche oder nach EU-Verordnungen oder Richtlinien deren Wirksamkeit ausschließen. Dann gelten diese.
- 1.3. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Bei Aufträgen und Lieferungen zwischen uns und Auslandskunden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die gesamte Geschäftsbeziehung, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen, gewählt und vereinbart. Es gilt im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr UN-Kaufrecht.
- 1.5. Bei Lieferung unserer Waren in das Ausland haften wir nicht für die Exportfähigkeit, das Erfordernis staatlicher Genehmigungen, die Einhaltung jeglicher außenwirtschaftlicher Bestimmungen für das vorgesehene Exportland. Die Einhaltung der nationalen Bestimmungen des jeweiligen Exportlandes unterliegen der Prüfung und Verantwortung des Kunden.
- 1.6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird die Wirksamkeit des Inhalts der übrigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht davon berührt.

II. Vertragsabschluss, Gegenstand, Beschaffenheit

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.

- 2.2. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich durch unsere schriftliche oder in Textform abgefasste Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung enthält unsere Lieferverpflichtungen und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Ware. Ergänzend ergibt sich die Beschaffenheit und Leistung unserer Waren aus der Spezifikation des im Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung geltenden Kataloges. Spätere Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.3. Erteilen wir dem Kunden auf seine Bestellung keine Auftragsbestätigung, so erfolgt die Annahme seiner Bestellung durch Übermittlung der Lieferung nebst Rechnung und/oder Lieferschein. Die Beschaffenheitsangaben des Liefergegenstandes ergeben sich dann aus dem Inhalt der Rechnung.
- 2.4. Beim Kauf von Musterwaren ab Ausstellung oder Lager und gebrauchter Ware, erfolgt die Beschaffenheitsbestimmung über die Spezifikation in der Auftragsbestätigung oder Rechnung entsprechend dem Zustand der Ware bei Übergabe und Lieferung, dies gilt insbesondere für sichtbare vorhandene unwesentliche Fehler, Schäden und Abnutzungserscheinungen. Diese stellen keine Mängel dar, sondern entsprechen der Beschaffenheit des Zustandes der Muster- oder Gebrauchtwaren.
- 2.5. Sämtliche Maß- und Warenvorgaben des Kunden müssen von ihm für den Verwendungszweck und Ort geprüft werden. Uns trifft keine Nachprüfungsobliegenheit für Kundenangaben.

III. Lieferzeit, Gefahrübergang

- 3.1. Die in der Auftragsbestätigung enthaltene Lieferzeit gilt als annähernd vereinbart. Sie gilt als Fixtermin nur, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet ist.
- 3.2. Wenn wir an der Erfüllung des Auftrages durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen behindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten -gleichgültig, ob bei uns oder bei Unterlieferanten eingetreten- zum Beispiel: Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung bei unserem Lieferanten, behördliche Maßnahmen, Embargo, politische Ereignisse, höhere Gewalt oder Streik, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, mindestens aber für die Dauer von drei Monaten ab Datum der Lieferzeit. Wird durch die angeführten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 3.3. Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht ab Geschäftssitz Donaueschingen auf den Kunden über (EXW Incoterms 2000). Ist der Kunde Verbraucher, so geht sie mit Lieferung und Übergabe an den Kunden auf diesen über.

- 3.4. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen und können sofort berechnet werden.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Preise ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Sie gelten ab Geschäftssitz Donaueschingen, ausschließlich Verpackung und Transport, die getrennt in Rechnung gestellt werden können. Zu unseren Preisen kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird, hinzu.
- 4.2. Unsere Rechnungen sind sofort fällig, wenn Abweichendes in der Auftragsbestätigung nicht enthalten ist. Ein Skontoabzug bedarf gesonderter, schriftlicher Vereinbarung. Für die Folgen eines Zahlungsverzugs durch den Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 287 ff BGB.
- 4.3. Aufrechnungsrechte stehen unserem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Für unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie sich ergeben, behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die verkauften Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren durch uns, liegt ein Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung berechtigt, der Verwertungserlös ist auf die Schuld des Kunden von uns anzurechnen, in der Weise, dass vorab angemessene Verwertungskosten sowie der Verzugsschaden verrechnet wird. Der durch den Verwertungserlös nicht gedeckten Verzugsschaden ist uns vom Kunden zu ersetzen.
- 5.2. Dem Kunden ist eine Weiterveräußerung der von uns gelieferten, nicht vom Kunden bezahlter Ware untersagt.
- 5.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf von uns gelieferte, nicht bezahlte Ware, muss der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte gegen die Zugriffe Dritter geltend machen können. Der Kunde haftet für uns dadurch entstehende außergerichtliche und gerichtliche Kosten, die uns durch die Maßnahmen gegen die Zugriffe Dritter entstehen, soweit diese nicht von dem Dritten bezahlt werden.

- 5.4. Veräußert der Kunde unsere, von ihm nicht bezahlte Ware an Dritte vertragswidrig, so tritt er seine Forderung gegen den Dritten an uns in Höhe seines Rechnungsbetrages ab.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung der von uns gelieferten Ware diese gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, soweit er Verbraucher ist, auch auf der Grundlage einer üblichen Hausratsversicherung gegen Schäden zu versichern. Im Falle des Schadenseintrittes tritt er unter Offenlegung des Versicherers seine Ansprüche aus der jeweiligen Schadensversicherung gegen den Versicherer an uns ab.
- 5.6. Wir verpflichten uns gegenüber dem Kunden, auf dessen Verlangen, die uns zustehenden Sicherheiten in der Höhe freizugeben, als der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten, die noch offene Forderung von uns gegenüber dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Wir sind zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten berechtigt.

VI. Leistungsstörungen, Mängel, Rügepflicht, Haftung

6.1. Rügepflicht für Unternehmen:

Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß uns gegenüber erfüllt hat.

- 6.2. Die Geltendmachung von Mängelrechten im grenzüberschreitenden Verkehr setzt voraus, dass der Kunde uns gegenüber seine Untersuchungspflicht im Sinne des Artikel 38 UN-Kaufrecht und bei Vorliegen vertragswidriger Ware, die ihm obliegende Anzeigepflicht im Sinne des Artikel 39 UN-Kaufrecht fristgemäß erfüllt hat.
- 6.3. Sind gelieferte Waren mangelhaft und sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Mängelrechten gegeben, so ist der Kunde berechtigt, von uns die Nacherfüllung der gelieferten Ware durch Mängelbeseitigung oder die Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen.

Erfüllungsort für die Nacherfüllungsansprüche des Kunden ist ausschließlich der Erfüllungsort an dem unsere vertragstypischen Pflichten zu erbringen sind.

- 6.4. Scheitert die Nacherfüllung, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreisminderung ohne Rückgabe der mangelhaften Ware geltend zu machen.
- 6.5. Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche vertragstypische Pflicht aus dem mit dem Kunden bestehenden Geschäft verletzt. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Auf weitergehende Folgeansprüche

gegen uns verzichtet der Kunde. Die Verletzung einer wesentlichen vertragstypischen Pflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Leistungspflicht von uns bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vernünftigerweise vertraut hat.

- 6.6. Wir haften gegenüber unserem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, einschließlich unserer Bevollmächtigten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bezieht. Auch in diesem Falle beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden und zu erwartenden Schaden.
- 6.7. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Verletzung unserer wesentlichen vertragstypischen Pflichten gegenüber dem Kunden bleibt unberührt.
- 6.8. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang für die gelieferten Ware auf den Kunden.
- 6.9. Soweit im Vorstehenden abweichendes nicht geregelt ist, ist eine Haftung von uns ausgeschlossen.
- 6.10. Ist der Kunde Verbraucher, bleibt es für die Verjährung von Mängelrechten bei den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für den Lieferregress in der Lieferkette (§§ 478, 479 BGB).

VII. Garantieerklärungen

- 7.1. Garantieerklärungen bedürfen gesonderter, getrennter Schriftform. Sie kommen wirksam nur zustande, wenn sie durch einen einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder gesamtvertretungsberechtigten Prokuristen zusammen mit einem Geschäftsführer eigenhändig unterzeichnet sind.
- 7.2. Beschaffenheitsbestimmungen, Leistungsbeschriebe und/oder Produktspezifikationen in der Auftragsbestätigung oder unseren geschäftlichen Unterlagen enthalten keine Garantieerklärungen.

VIII. Datenschutz

- 8.1 Der Kunde erteilt uns die Berechtigung, seine Daten, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Kunde über sie verfügen kann, für die Geschäftsbeziehung zu speichern und zu bearbeiten.

IX. Erfüllungsort

- 9.1. Erfüllungsort aller Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden ist unser Geschäftssitz Donaueschingen.
- 9.2. Gerichtsstand ist wenn der Kunde Verbraucher ist, der gesetzliche; wenn der Kunde Unternehmer ist vereinbaren wir mit diesem als Gerichtsstand Donaueschingen.